
Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Artikel I

Die Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S.779), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 17.12.2020 (GVBl. S. 1478), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland und als solches Teil der Europäischen Union. Berlin bekennt sich zu einem geeinten Europa, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist,

die Eigenständigkeit der Städte und Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert. Berlin arbeitet mit anderen europäischen Städten und Regionen zusammen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Der Fall der Berliner Mauer vor nunmehr 31 Jahren veränderte die Geschichte Berlins, Deutschlands und Europas. Die deutsche Wiedervereinigung und der europäische Integrationsprozess gehören zusammen. Ohne die europäische Solidarität wäre die deutsche Einheit nicht denkbar gewesen. Die Verankerung Deutschlands in einem integrierten Europa hat auf Bundesebene Verfassungsrang und soll auch auf Landesebene in die Verfassung aufgenommen werden. Damit bekennt sich Berlin ebenso wie 14 weitere Bundesländer in seiner Landesverfassung ausdrücklich zum geeinten Europa als Garanten für Frieden, Freiheit und Demokratie auch in unserem Land.

Zu Artikel I:

Der Europabezug wird nicht in die Präambel, sondern in Anlehnung an die meisten anderen Landesverfassungen in den dafür geeigneten Artikel aufgenommen. Die Formulierung orientiert sich an Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes. Die Ergänzung dokumentiert, dass die historische Entwicklung Berlins mit der Wiedervereinigung und dem Zusammenwachsen der Stadt untrennbar mit den Errungenschaften der Europäischen Union verbunden ist. Auch in Zukunft ist die Integration Europas für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung Berlins von essenzieller Bedeutung.

Zu Artikel II:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Berlin, 25. März 2021

Saleh Zimmermann
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Dregger Evers Jupe
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der CDU

Helm Schatz Brychcy
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Dr. Kahlefeld Otto
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Czaja Förster
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der FDP

Synopse der Änderung des Artikel 1 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

Artikel 1 Abs. 2 VvB in der Fassung vom 17.12.2020 (GVBl. S. 1478)	Artikel 1 Abs. 2 VvB in der zukünftigen Fassung (Änderungen fett)
(2) Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland.	(2) Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland und als solches Teil der Europäischen Union. Berlin bekennt sich zu einem geeinten Europa, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Städte und Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert. Berlin arbeitet mit anderen europäischen Städten und Regionen zusammen.